

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Osterhofen**

Kostensatzung

Die Stadt Osterhofen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Osterhofen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.10.2001 außer Kraft.

Osterhofen, 31.01.2025
STADT OSTERHOFEN

Thomas Etschmann
1. Bürgermeister